



Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 18 der Vereinssatzung in der Fassung vom 02.03.2023.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe der angehängten Tabelle zu entrichten. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus. Im Beitrittsjahr wird der Jahresbeitrag anteilig berechnet (1/12 je Monat).

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrheinwestfalen e.V. (LSB NRW), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und gegebenenfalls GEMA in Höhe der vom LSB NRW festgelegten Sätze.

Ehrenmitglieder sind gemäß § 18 der Vereinssatzung beitragsfrei.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Zahlungsform

Der Mitgliedsbeitrag wird im SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich zum 01.03. abgebucht. Auf Antrag ist eine halbjährliche Zahlungsweise jeweils zum 01.03. und 01.09. möglich.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren. Gebühren für durch den Beitragspflichtigen verschuldete Rücklastschriften sind durch diesen zu erstatten.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert. Nähere Informationen auf unserer Homepage:

<https://www.gwbroichersiedlung.de/datenschutzerklärung>

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Ein Vereinsaustritt ist gemäß § 15 der Vereinssatzung jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. September des Jahres erreicht hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 20.11.2024 in Kraft.

Anlage zur Beitragsordnung

§ 3 Beitragshöhe

Mitgliedsstatus	Beitragshöhe			
	2025		ab 2026	
Aktives Mitglied Volljährig	6,- / Monat	72,- / Jahr	8,- / Monat	96,- / Jahr
Aktives Mitglied Kind / Jgdl ¹	6,- / Monat	72,- / Jahr	8,- / Monat	96,- / Jahr
1. Geschwisterkind/-jgdl ¹	3,- / Monat	36,- / Jahr	4,- / Monat	48,- / Jahr
Familienbeitrag ²	11,- / Monat	132,- / Jahr	14,- / Monat	168,- / Jahr
Passives Mitglied ³	5,- / Monat	60,- / Jahr	5,- / Monat	60,- / Jahr
Rentner / Pensionäre ⁴	3,- / Monat	36,- / Jahr	3,- / Monat	36,- / Jahr

1 Der Beitrag wird jährlich zum 01. März erhoben. Auf Antrag ist eine halbjährliche Zahlung zum 01. März und 01. Sept. möglich.
Im Beitrittsjahr wird der Beitrag anteilig sofort fällig.
Für Kinder und Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung jeweils ein Elternteil stimmberechtigt

2 Der Familienbeitrag gilt für alle im Haushalt lebenden Kinder, Jugendliche und deren Eltern

3 auch Mitglieder der AH-Abteilung, soweit nicht anderweitig aktiv

4 auf Antrag